**RICHTLINIE**

|  |
| --- |
| **Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte (Richtlinie "Biologische Produktion")** |
| Mit dieser vom Beirat für die biologische Produktion gemäß § 13 des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes (EU-QuaDG), BGBl. I Nr. 130/2015, erarbeiteten Richtlinie wurden in der Erstversion dieser Richtlinie die Inhalte des Kapitels A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte“ des Österreichischen Lebensmittelbuches, IV. Auflage, übernommen. Der Richtlinie kommt die Wirkung eines objektivierten Sachverständigengutachtens zu. Verweise auf das Codex-Kapitel A 8 gelten als Verweise auf die vorliegende Richtlinie. Bis zur Umsetzung einer Verordnung gem. §9-EU-QuaDG werden nationale detaillierte Produkctionsvorschriften und Durchführungen relevanter Bestimmungen der VO (EU) 2018/848, die sich direkt an Unternehmer:innen richten, die Erzeugnisse gemäß Verordnung (EU) 2018/848 in Österreich herstellen, und von diesen direkt anzuwenden sind, in dieser Richtlinie [übergangsweise] festgelegt. Diese sind ebenso von den zuständigen Behörden und Kontrollstellen zu berücksichtigen. |
| Zweck | Nationale Regelung des Mitgliedstaates |
| Inhaltsverzeichnis | [Änderungen gegenüber letzter Version 1](#_Toc141705831)[1 Präambel 3](#_Toc141705832)[1.1 Geltungsbereich 3](#_Toc141705833)[1.2 Anforderungen 3](#_Toc141705834)[2 Detaillierte nationale Produktionsvorschriften im Sinne des Artikel 20 der Verordnung (EU) 2018/848 3](#_Toc141705835)[2.1 Spezifische Produktionsvorschriften für Neuweltkamele 3](#_Toc141705836)[2.2 Vorschriften für die Produktion von Insekten als Bio-Futtermittel\* 7](#_Toc141705837)[3 Gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen (Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung) 11](#_Toc141705838)[4 Biokosmetika 11](#_Toc141705839)[5 Erläuterungen 11](#_Toc141705840) |
| Gültig ab | 01.08.2023 |

Änderungen gegenüber letzter Version

* Anpassungen der Verweise auf die neue Bio-Verordnung (EU) 2018/848 (ehemals Präambel, nunmehr Kapitel 1)
* vollständige Streichung des ehemaligen Kapitels 1 (Überprüfung der Erfüllung und Einhaltung der Voraussetzungen für die Genehmigung der Anbindehaltung gemäß Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008), da dieses Kapitel mit Anwendungsbeginn der Verordnung (EU) 2018/848 (1.1.2022) ungültig geworden ist
* vollständige Streichung des ehemaligen Kapitels 2 (Nationale Bestimmungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Art. 42), da es mit Anwendungsbeginn der Verordnung (EU) 2018/848 (1.1.2022) ungültig geworden ist
* Neuerstellung des Kapitels 2 (Detaillierte nationale Produktionsvorschriften im Sinne des Art. 20 und 21 der VO (EU) 2018/848), wobei Punkt 2.1 (Spezifische Produktionsvorschriften für Neuweltkamele) inhaltlich neu ist, während Punkt 2.2 (Vorschriften für die Produktion von Insekten als Bio-Futtermittel) aus dem ehemalige Punkt 5.4 (Produktion von Insekten als Biofuttermittel) übernommen und – insbesondere im Hinblick auf die neue Bio-Verordnung (EU) 2018/848 – aktualisiert wurde
* vollständige Streichung des ehemaligen Kapitels 3 (Aufbereitung), da die Inhalte inzwischen entweder durch die neue Bio-Verordnung (EU) 2018/848 oder durch andere Vorgabedokumente abgedeckt sind
* (fast) vollständige Streichung des ehemaligen Kapitels 5 (Bioheimtierfuttermittel), da es mit Anwendungsbeginn der Verordnung (EU) 2018/848 (1.1.2022) ungültig geworden ist, lediglich Punkt 5.4 (Produktion von Insekten als Biofuttermittel) wird fortgeführt als Punkt 2.2 „Vorschriften für die Produktion von Insekten als Bio-Futtermittel“ (vgl. oben)
* Kapitel 5 (Erläuterungen), ehemals Kapitel 7: Anpassung des Verweise an die neue Bio-VO (EU) 2018/848

# Präambel

## Geltungsbereich

Die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen ist durch die Verordnung (EU) 2018/848[[1]](#footnote-1) und diverse Berichtigungen sowie Delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der Europäischen Union weitgehend abgeschlossen geregelt.

Auf einzelne Bereiche, wie Arbeitsvorgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen oder wenn keine ausführlichen Produktionsvorschriften vorliegen, können nationale Bestimmungen angewendet werden.

In dieser Richtlinie können und dürfen daher nur diese nationalen Regelungen ihren Platz finden.

Ebenso finden Regelungen hier ihren Platz, die derzeit vom Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/848 ausgeschlossen sind, wie zum Beispiel Kosmetika, die aber bei ihren Bestandteilen oder deren Herkunft auf biologisch erzeugte Produkte im Sinne der genannten Regelung basieren.

Wesentliche Begriffsbestimmungen wie zum Beispiel Aufbereitung können für eine einheitliche Anwendung erklärt werden.

## Anforderungen

Ein Unternehmen in diesen Bereichen gilt erst dann als biologisch wirtschaftend, wenn es die entsprechenden Regelungen der Verordnungen (EU) 2018/848 sowie der dazugehörigen Delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen und dieser Richtlinie einhält und es sich einem anerkannten Kontrollverfahren unterzieht. Teile dieser Richtlinie gelten insbesondere als einzelstaatliche Bestimmung im Sinne der Verordnung (EU) 2018/848. Die Produktions- und Kontrollbestimmungen der Verordnungen der Europäischen Union und dieser Richtlinie sind daher als Mindestanforderungen einzuhalten. Jeweils geltende strengere nationale gesetzliche Bestimmungen sind zusätzlich zu den Anforderungen der Verordnungen (EU) 2018/848 sowie der dazugehörigen Delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen sowie oder dieser Richtlinie einzuhalten.

# Detaillierte nationale Produktionsvorschriften im Sinne des Artikel 20 der Verordnung (EU) 2018/848

## Spezifische Produktionsvorschriften für Neuweltkamele

Als detaillierte nationale Vorschriften für Neuweltkamele der Art Lama (*Lama glama*) und Alpaka *(Vicugna pacos*) gelten als für die Bio-Zertifizierung erforderliche detailierte Produktionsvorschriften durch den Mitgliedsstaat im Sinne von Art. 20 der VO (EU) 2018/848 in Österreich die in diesem Kapitel festgelegten Bestimmungen.

*Anmerkung: Basierend auf den in VO (EU) 2018/848 und 2020/464 festgehaltenen Anforderungen für Geweihträger.*

Grundsätzlich sind die allgemeinen Vorschriften zur Tierproduktion gemäß. Anhang II, Teil II, 1.1 – 1.7 der VO (EU) Nr. 2018/848 einzuhalten

### **Umstellungszeit**(Ergänzung zu Anhang II, Teil II, 1.2.2 der VO (EU) 2018/848)

Für Neuweltkamele beträgt der Umstellungszeitraum 12 Monate.

### **Herkunft der Tiere** (Anpassung Anhang II, Teil II, 1.3.4.4 der VO (EU) Nr. 2018/848)

Abweichend von Nummer 1.3.1 können die zuständigen Behörden dann, wenn die in dem System gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b erfassten Daten zeigen, dass der qualitative oder quantitative Bedarf des Landwirts in Bezug auf ökologische/biologische Tiere nicht gedeckt wird, den Einsatz von nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren in einer ökologischen/biologischen Produktionseinheit vorbehaltlich der Bedingungen gemäß den Nummern 1.3.4.4.1 bis 1.3.4.4.4 genehmigen.

Bevor der Landwirt um eine solche abweichende Regelung ersucht, ruft er die gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b erfassten Daten ab, um zu prüfen, ob sein Antrag gerechtfertigt ist (Anhang II, Teil I, 1.3.4.4. der VO (EU) 2018/848).

1. Nichtökologische/nichtbiologische Jungtiere können zu Zuchtzwecken eingesetzt werden, wenn mit dem Aufbau einer Herde oder eines Bestands begonnen wird. Für den Tag der Einstellung der Tiere in die Herde oder den Bestand gelten außerdem die folgenden Einschränkungen: Neuweltkamele müssen mindestens 12 Monate alt sein.
2. Zwecks Erneuerung einer Herde oder eines Bestands können nicht ökologische/nichtbiologische männliche und weibliche Tiere älter als 18 Monate zu Zuchtzwecken eingesetzt werden. Sie sind anschließend gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften zu halten. Eine Evaluierung hinsichtlich der Notwendigkeit einer Einschränkung auf „nullipare“ weibliche Tiere wird 2030 durchgeführt werden.

Darüber hinaus wird die Zahl der weiblichen Tiere pro Jahr wie folgt begrenzt:

a) bis maximal 20 % des Bestands an Neuweltkamelen älter als 18 Monate können eingesetzt werden;

b) bei Einheiten mit weniger als fünf Neuweltkamelen wird eine solche Bestands-/Herdenerneuerung auf maximal ein Tier pro Jahr begrenzt.

1. Vorbehaltlich der Bestätigung der zuständigen Behörde, dass eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist, können die Prozentsätze gemäß Pkt. 2 auf bis zu 40 % erhöht werden:

a) die Tierhaltung wurde erheblich vergrößert;

b) eine Rasse wurde durch eine andere ersetzt;

c) es wurde mit dem Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion begonnen.

### **Zusätzliche allgemeine Vorschriften für Neuweltkamele** (Ergänzung zu Anhang II, Teil II, 1.9.2 der VO (EU) 2018/848)

#### Ernährung

Für die Ernährung gilt Folgendes:

a) Mindestens 60 % der Futtermittel müssen aus dem Betrieb selbst stammen oder — falls dies nicht möglich ist oder diese nicht verfügbar sind — in Zusammenarbeit mit anderen ökologischen/biologischen Produktionseinheiten oder Produktionseinheiten in Umstellung und Futtermittelunternehmern, die Futtermittel und Einzelfuttermittel aus derselben Region verwenden, erzeugt werden. Am 1. Januar 2024 erhöht sich dieser Anteil auf 70 %;

b) die Tiere müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten;

c) soweit die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden;

d) Aufzuchtsysteme müssen je nach Verfügbarkeit von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten;

e) mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration müssen aus frischem, getrocknetem oder siliertem Raufutter bestehen. Bei weiblichen Tieren ist für eine Höchstdauer von drei Monaten in der frühen Laktationsphase eine Verringerung dieses Prozentsatzes auf 50 % zulässig;

f) im Gehege muss während der Vegetationsperiode eine natürliche Weide vorhanden sein. Gehege, in denen während der Vegetationsperiode kein Futter auf einer Weide zur Verfügung steht, sind nicht zulässig;

g) im Gehege gehaltenen Tieren muss sauberes und frisches Wasser zur Verfügung stehen. Ist keine natürliche und für die Tiere leicht zugängliche natürliche Wasserquelle verfügbar, müssen Tränken bereitgestellt werden.

#### Unterbringung und Haltungspraktiken

Für die Unterbringung und Haltungspraktiken gilt Folgendes:

a) Neuweltkamelen müssen Unterstände und Umzäunungen zur Verfügung gestellt werden, die den Tieren keinen Schaden zufügen;

b) die Böden der Ställe müssen rutschfest sein und dürfen nicht perforiert ausgestaltet sein.

c) die Ställe müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege- oder Ruheflächen aufweisen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind. Im Ruhebereich muss reichlich trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus geeigneten Naturmaterial bestehen. Die Einstreu kann mit Mineralstoffen, die nach Artikel 24 als Düngemittel oder Bodenverbesserer für die Verwendung in der ökologischen/ biologischen Produktion zugelassen sind, verbessert und angereichert werden;

d) die Futterplätze müssen an Stellen eingerichtet werden, die vor Witterungseinflüssen geschützt und sowohl für die Tiere als auch für ihre Heger zugänglich sind. An den Futterplätzen muss der Boden befestigt sein, und die Futteranlagen müssen überdacht sein;

e) Futterplätze müssen ständig für die Tiere zugänglich sein und so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

*Bezugnehmend auf die Bestimmungen für Geweihträger in Abschnitt 2 der VO (EU) 2020/464 werden nachstehende Bestimmungen für Neuweltkamele festgelegt.*

### **Mindestdauer der Fütterung mit Muttermilch**

Die in Anlehnung an Anhang II Teil II Nummer 1.4.1 der Verordnung (EU) 2018/848 genannte Mindestdauer der Säugeperiode, in der Neuweltkamele vorzugsweise mit Muttermilch zu füttern sind, beträgt 240 Tage ab der Geburt.

### **Merkmale und technische Anforderungen in Bezug auf Außenanlagen oder Gehege**

Neuweltkamele müssen in Außenanlagen oder Gehegen mit Zugang zu Weide, wann immer die Umstände dies gestatten, gehalten werden.

### **Anforderungen in Bezug auf den Bewuchs und die Merkmale von Schutzvorrichtungen und Freigelände**

(1) Den Tieren muss Wetterschutz (z.B. Sonne, Regen, Wind,…) angeboten werden. Dieser muss in ausreichender Größe für die gesamte Herde zur Verfügung gestellt werden. Der Schutz kann z.B. durch die Einbeziehung von Baum- und Strauchgruppen, Waldflächen oder Waldrändern angeboten werden. Unterstände oder Stallungen können ebenso als Schutzelemente herangezogen werden.

(2) Zäune um Außenanlagen oder Gehege müssen so gebaut sein, dass Neuweltkamele nicht entweichen können.

### **Besatzdichte, Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Tierart** | **Mindestaußenfläche** | **Mind. Nettostallfläche** |
| Neuweltkamele | Für die ersten 3 Tiere einer Gruppe: 3.000 m² je Weide/ bzw. GehegeFür alle weiteren Tiere dieser Gruppe: 500 m² / TierEine Gruppe muss aus mindestens 3 Tieren bestehen. | 3,0 m² je Tier(gilt für alle Tiere nach dem 240. Lebenstag) |

### **Die entsprechend der angemessenen Besatzdichte höchstzulässige Anzahl an Tieren je Hektar gem. Anhang II Teil II 1.6.7 der VO (EU) 2018/848**

Für **Neuweltkamele** werden zur Bestimmung der angemessenen Besatzdichte gem. Anhang II Teil II Pkt. 1.6.7 der VO (EU) 2018/848 auf Grundlage der Wertedes Anhangs A der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 (Geschäftszahl 2022-0.592.691)folgende Werte herangezogen:

|  |
| --- |
| **Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar**gem. Anhang II Teil II Pkt. 1.6.7 der VO (EU) 2018/848 |
| **Klasse oder Art** | **Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar** Äquivalent von 170 kg N/ha/Jahr |
| Lamas, Alpakas ab 1 Jahr | 13,3 |
| Lamas, Alpakas unter 1 Jahr | 28,6 |

## Vorschriften für die Produktion von Insekten als Bio-Futtermittel\*

---------------------------------------------------------------

\* Unter folgenden Bedingungen in der Verarbeitung biologischer Einzel- und Mischfuttermittel für Nutz- und Heimtiere zulässig:

1) "**Verarbeitetes tierisches Protein**" aus Nutzinsekten ist in der Verarbeitung biologischer Einzel- und Mischfuttermittel für **Tiere aus Aquakultur**, **Geflügel** und **Schweine**, sowie **Heimtiere** zulässig, wenn folgende Rechtsvorschriften eingehalten werden:

"Verarbeitetes tierisches Protein" als Einzelfuttermittel gemäß VO (EU) Nr. 68/2013 in der Fütterung von **Nutztieren (Aquakultur, Geflügel und Schweine)** muss den Anforderungen der VO (EG) Nr. 1069/2009 iVm Anhang X der D-VO (EU) Nr. 142/2011 genügen; ihre Verwendung kann Beschränkungen gemäß der VO (EG) Nr. 999/2001 unterliegen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Bestimmungen zu den Vorschriften gemäß Artikel 7 iVm Anhang IV Kapitel II lit. c), f) und g) der VO (EG) Nr. 999/2001 zu beachten.

"Verarbeitetes tierisches Protein" als Einzelfuttermittel gemäß VO (EU) Nr. 68/2013 in der Fütterung von **Heimtieren** muss den Anforderungen der VO (EG) Nr. 1069/2009 iVm Anhang X und XIII der D-VO (EU) Nr. 142/2011 genügen; ihre Verwendung kann Beschränkungen gemäß der VO (EG) Nr. 999/2001 unterliegen.

2) **"Wirbellose Landtiere, tot"** als Nutzinsekten, die gegebenenfalls einem Verarbeitungsprozess (z. B. Trocknung) unterzogen wurden, sind in der Verarbeitung von biologischem **Heimtier**futter zulässig, wenn folgende Rechtsvorschriften eingehalten werden:

"Wirbellose Landtiere, tot" als Einzelfuttermittel gemäß VO (EU) Nr. 68/2013 in der Fütterung von **Heimtieren** müssen den Anforderungen der VO (EG) Nr. 1069/2009 iVm Anhang X und XIII der D-VO (EU) Nr. 142/2011 genügen; ihre Verwendung kann Beschränkungen gemäß der VO (EG) Nr. 999/2001 unterliegen.

Es gelten die allgemeinen Anforderungen des Futtermittelrechts, insbesondere der VO (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene.
---------------------------------------------------------------

### **Geltungsbereich**

Die vorliegenden Produktionsvorschriften gelten für die Zucht, Vermehrung und Mast von folgenden Insektenarten, die derzeit als Futtermittel in der biologischen Tierhaltung, einschließlich Aquakultur, eingesetzt werden dürfen:

* Soldatenfliege (*Hermetia illucens*)
* Stubenfliege (*Musca domestica*)
* Mehlkäfer (*Tenebrio molitor*)
* Getreideschimmelkäfer (*Alphitobius diaperinus*)
* Heimchen (*Acheta domesticus*)
* Kurzflügelgrille (*Gryllodes sigillatus*)
* Steppengrille (*Gryllus assimilis*)
* weitere Arten, sofern horizontal zugelassen.

Quelle: Anhang X, Kapitel II, Abschnitt 1, Teil A der Verordnung (EU) Nr. 142/2011[[2]](#footnote-2)

**Begriffsbestimmungen**

Insekt Der Begriff umfasst alle Entwicklungsstadien der Insekten (Ei bis Imago).

Zuchtinsekt Ist ein adultes Insekt (Imago), das dem Zucht- bzw. Vermehrungszweck dient. Es kann den Begriffen „Elterntier“ oder „Zuchttier“ gleichgesetzt werden.

Nutzinsekt Alle Entwicklungsstadien (Ei, Larve, Puppe, Imago) eines zur Verfütterung dienenden Insekts. (siehe auch Begriffsbestimmung im Anhang I, Buchstabe m) der VO (EU) Nr. 2017/893). Kann dem Begriff „Masttier“ gleichgesetzt werden.

externe Schadfaktoren z.B. Epizootie (Pilz-, Bakterien-, Virusbefall), Infrastrukturmängel (Stromausfall, …), Naturkatastrophen,…

Beherbergungsbehälter Alle Behältnisse, in denen die Insekten zu Zucht-, Vermehrungs-, Mast- und Transportzwecken verwahrt werden und die ein Entkommen der Insekten verhindern müssen. Das verwendete Material muss jedenfalls den Anforderungen des § 12 Futtermittelgesetz 1999 idgF. und dem Anhang III der Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 183/2005 entsprechen.

Strukturelemente Einrichtungselemente bzw. Einstreu sind aus organischem oder mineralischem Material (Wellpappe, Holzwolle, Hobelspäne, Sand, Ton, Humus, …) beschaffen.

### **Allgemeine Produktionsregeln**

#### Das Verbot der Verwendung von GVO und ionisierender Strahlung lt. den Artikeln 9 und 11 der Verordnung (EU) 2018/848 ist einzuhalten.

#### Das Sammeln oder gezielte Anlocken von Insekten aus Wildbeständen zu Zuchtzwecken, der Verarbeitung oder der direkten Verfütterung an andere Nutztiere entspricht nicht den Prinzipien der biologischen Produktion und ist nicht gestattet.

#### Die Produktion von biologischen und nicht-biologischen Insekten gleicher Art ist innerhalb eines Betriebs nicht erlaubt.

#### Insekten unterschiedlicher Art können innerhalb eines Betriebs nur dann gleichzeitig biologisch als auch nicht-biologisch gehalten werden, wenn eine eindeutige räumliche Trennung aller am Produktionsprozess beteiligten Tierarten, Anlagen, Betriebsmittel und Verfahren gewährleistet werden kann und die Buchführung als auch das interne Aufzeichnungssystem des Unternehmens eine eindeutige und lückenlose Rückverfolgbarkeit auf allen Ebenen der Produktion und Verarbeitung erlaubt.

### **Spezielle Produktionsregeln**

#### Herkunft der Insekten und Umstellungszeiten

Sowohl Zuchtinsekten als auch Nutzinsekten müssen aus biologischer Herkunft stammen.

Unter folgenden Voraussetzungen ist jedoch der Zukauf von nicht-biologischen Zuchtinsekten zulässig, so keine biologischen Zuchtinsekten zur Verfügung stehen.

a) Zum Zwecke des erstmaligen Aufbaus eines Insektenbestands (auf Artniveau) können einmalig unbeschränkt nicht-biologische Zuchtinsekten Verwendung finden.

b) Der erneute Aufbau des Bestandes einer Insektenart nach Einwirken externer Schadfaktoren, die alle am Betrieb befindlichen Populationen einer Art vernichteten, ist mit nicht-biologischen Zuchtinsekten erlaubt. Vor dem erneuten Aufbau der Insektenart muss jedoch eine dokumentierte Ursachenanalyse und entsprechende Maßnahmensetzung durch den Unternehmer erfolgen, um das erneute Einwirken externer Schadfaktoren bestmöglich zu vermeiden.

c) Zum Zweck der genetischen Auffrischung von Populationen dürfen einmal pro Kalenderjahr Zuchtinsekten aus nicht biologischer Herkunft zugekauft werden. Der Zukauf der nicht biologischen Zuchtinsekten darf artspezifisch 0,5 Gewichtsprozent der Produktion pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Über die Maßnahme ist Buch zu führen.

Für die Fälle a bis c gilt: Während des ersten Reproduktionszyklus müssen für die Zuchtinsekten als auch für alle daraus entstehenden Vermehrungsstadien alle Vorschriften dieser Richtlinie eingehalten werden. Sämtliche Entwicklungsstadien des ersten und aller weiteren Reproduktionszyklen besitzen bei Einhaltung aller Anforderungen Bio-Status. Zuchtinsekten erlangen nach der ersten Eiablage Bio-Status.

#### Haltungsprakteiken und Unterbringung der Insekten

Die Tierhalter müssen die nötigen Grundkenntnisse und –fähigkeiten in Bezug auf die Tiergesundheit und den Tierschutz der gehaltenen Insekten besitzen.

Die Haltungspraktiken, einschließlich Besatzdichte und Unterbringung, müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Insekten gerecht werden. Durch Isolierung, Beheizung und Belüftung des Gebäudes, der Anlagen und Beherbergungsbehältnisse ist sicherzustellen, dass Luftzirkulation, Staubkonzentration, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration innerhalb von Grenzen bleiben, die keine Gefahr für die Insekten darstellen.

Technische Messgeräte zur Kontrolle wesentlicher Produktionsparameter (zumindest Temperatur, Luftfeuchte, CO2-Gehalt) müssen vorhanden sein, regelmäßig in allen Räumlichkeiten, die der Beherbergung von Zucht- und Nutzinsekten dienen, eingesetzt und die Messergebnisse und darauf basierende Maßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen aufgezeichnet werden.

Dunkelphasen und Lichtangebot müssen für alle Insekten artspezifisch in den entsprechenden Entwicklungsphasen vorgesehen werden.

Den Bedürfnissen der Insekten entsprechende Strukturelemente müssen, abgestimmt auf die jeweilige Entwicklungsphase der Insektenart und in ausreichender Anzahl, angeboten werden. Strukturelemente als auch Beherbergungsbehälter müssen regelmäßig gereinigt bzw. ausgewechselt werden, um die Gesundheit der Insekten zu gewährleisten und den hygienischen Anforderungen der Futtermittelhygiene-Verordnung zu entsprechen.

Strukturelemente müssen aus Materialien ausgeführt sein, die nicht als Futterquelle von den Insekten genutzt werden bzw. ausschließlich aus solchen Rohstoffen bestehen, die den Anforderungen des Futtermittelgesetzes entsprechen. Materialien aus Recyclingpapier oder -pappe wie z.B. Eierkartons, sollten aufgrund eines höheren Risikos bzgl. des Vorhandenseins von unerwünschten Stoffen nicht als Struk-turelemente verwendet werden.

Kannibalismus zwischen den Insekten muss durch geeignete Haltungsmaßnahmen vermieden werden.

Eine flächenunabhängige Tierhaltung ist bei der Insektenproduktion möglich. Bei Verwendung der Exkremente von Insekten auf landwirtschaftlichen Bio-Flächen muss jedoch die 170 kg N/ha pro Jahr-Regelung eingehalten werden. Soll der Wirtschaftsdünger auf Bio-Flächen ausgebracht werden, muss er den Anforderungen des Anhangs II der Verordnung (EU) 2021/1165 entsprechen.

Jene Unternehmer, die Insekten halten, verarbeiten oder verfüttern, müssen dafür Sorge tragen, dass der Betrieb, die Anlagen und Beherbergungsbehältnisse derart gestaltet sind, dass ein Entweichen lebender Insekten und deren unterschiedlichen Entwicklungsstadien in natürliche Habitate vermieden wird.

Die Dauer von Transporten muss möglichst kurz gehalten werden und den physiologischen Bedingungen der Insekten entsprechen (CO2-Gehalt, Sauerstoff-Gehalt, Luftfeuchte, Temperatur, Futter, …). Ein Leiden der Insekten ist während der gesamten Lebensdauer der Tiere sowie bei deren Tötung so gering wie möglich zu halten. Verstümmelungen, wie z.B. das Beschneiden der Flügel oder das Entfernen von Sprungbeinen, sind verboten.

#### Züchtung

Die Fortpflanzung hat auf natürlichem Wege zu erfolgen. Die Fortpflanzung darf nicht durch die Behandlung mit Hormonen oder anderen Stoffen mit ähnlicher Wirkung eingeleitet oder behindert werden.

#### Futtermittel

Die Futtermittel für die Tierhaltung sind hauptsächlich in dem Betrieb, in dem die Insekten gehalten werden, oder in anderen biologischen Betrieben in der selben Region zu erzeugen.

Die Insekten sind mit biologischen Futtermitteln zu füttern, die dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Insekten in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen. Die Futterration kann Futtermittel enthalten, die aus Produktionseinheiten stammen, die sich in der Umstellung auf biologischen Produktion befinden. Es gelten die diesbezüglichen Bestimmungen gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.4.3 „Umstellungsfuttermittel“ der Verordnung (EU) 2018/848.

Es dürfen nur folgende Stoffe bei der Fütterung biologischer Insekten verwendet werden:

a) biologische Futtermittel pflanzlichen Ursprungs;

b) bestimmte biologische Futtermittel tierischen Ursprungs;

c) in Anhang III Teil A, Abschnitt 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1165 gelistete Einzelfuttermittel;

d) Salz in Form von Meersalz oder rohem Steinsalz;

e) In Anhang III, Teil B Abschnitt 3 a und b der Verordnung (EU) 2021/1165 gelistete ernährungsphysiologische Futtermittelzusatzstoffe;

Hinsichtlich der unter Punkt b angeführten biologischen Futtermitteln tierischen Ursprungs dürfen nur folgende Einzelfuttermittel Verwendung finden, die u. a. in der Verordnung (EU) Nr. 142/2011, geändert durch Verordnung (EU) 2017/893, angeführt sind.

* + Eier und Eiprodukte,
	+ Milch, aus Milch gewonnene Erzeugnisse
	+ ausgelassene Fette

Die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist untersagt.

Vorzugsweise sollten pflanzliche Rest- und Nebenprodukte aus der landwirtschaftlichen Produktion Verwendung finden sofern sie die futtermittelrechtlichen Anforderungen erfüllen.

#### Krankheitsvorsorge

Die Krankheitsvorsorge muss auf geeigneten Tierhaltungsmanagementmethoden, geeigneten Futtermitteln, angemessener Besatzdichten und einer geeigneten und angemessenen Unterbringung unter hygienischen Bedingungen beruhen.

Die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel, einschließlich Antibiotika und Boli-ähnliche Verabreichungen aus chemisch-synthetischen allopathischen Molekülen sowie die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderen künstlichen Wachstumsförderern) sowie von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung oder zu anderen Zwecken ist verboten.

Produktionsstätten, Ausrüstungen und Geräte sind in geeigneter Weise zu reinigen und zu desinfizieren, um Kreuzinfektionen und der Vermehrung von Krankheitsüberträgern vorzubeugen. Kot, Substrat, Strukturelemente und nicht gefressenes oder verschüttetes Futter sind so oft wie nötig zu beseitigen, um Verderb bzw. hygienische Belastungen zu vermeiden und keine unerwünschten Insekten, Schaderreger oder Nager anzulocken. Es dürfen für die Reinigung und Desinfektion nur die Mittel, die gem. Art. 5 Abs. 1 iVm Art. 12 Abs. 1 bzw. ab 01.01.2024 Anhang IV Teil A der VO (EU) 2021/1165 für die Verwendung von Anlagen für die tierische Erzeugung in der biologischen Produktion zugelassen sind, verwendet werden. Zur Beseitigung von unerwünschten Insekten und anderen Schädlingen in Gebäuden und sonstigen Anlagen, in denen Insekten gehalten werden, können Rodentizide (nur in Fallen) sowie die Erzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1165 verwendet werden. Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, dass es zu keiner Verschleppung von Rodentiziden durch Insekten kommt.

Darüber hinaus sind zur Desinfektion von Gebäuden, Anlagen, Gerätschaften und Beherbergungsbehältern physikalische Behandlungen (wie z.B. Dämpfen, Abflammen,…) gestattet. Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, dass es zu keiner Verschleppung von Rodentiziden durch Insekten kommt.

#### Tierärztliche Behandlung

Sollten Insekten trotz Vorsorgemaßnahmen krank werden, so sind sie unverzüglich zu behandeln, erforderlichenfalls abgesondert und in geeigneten Räumlichkeiten.

Die Behandlung der Insekten ist derzeit auf mechanische und physikalische Methoden beschränkt.

Aufzeichnungen über das Auftreten solcher Fälle werden für die Kontrollstelle bereitgehalten.

# Gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen (Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung)

Bis zum Erlass einer dieses Thema regelnden Verordnung gemäß §9 Abs. 2 des EU-QuaDG gilt für „Gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen“ weiterhin das Kapitel 4 der RL\_0003 in der Version 3 (Stand: 2.5.2018).

# Biokosmetika

Bis zur Fertigstellung der Überarbeitung dieses Kapitels gilt für „Biokosmetika“ weiterhin das Kapitel 6 der RL\_0003 in der Version 3 (Stand: 2.5.2018).

# Erläuterungen

Produkte mit Bezeichnungen wie „kontrollierter Anbau”, „ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln”, „ungespritzt”, „naturnaher Anbau” unterliegen den Regelungen der Verordnung (EU) 2018/848 und dieser Richtlinie. Dies gilt nicht, wenn deutlich und allgemein verständlich erkennbar ist, dass es sich nicht um Produkte aus biologischer Produktion handelt.

**veröffentlichung**

Version 1, gültig ab 14.12.2016 (RL\_0003\_01):
Veröffentlicht mit Geschäftszahl:BMG-75210/0024-II/B/13/2014 vom 22.10.2014

Version 2, gültig ab 1.12.2017 (RL\_0003\_02):
Veröffentlicht mit Geschäftszahl: BMG-75210/0016-II/B/13/2015 vom 30.4.2015

Version 3, gültig ab 1.7.2018 (RL\_0003\_03):
Veröffentlicht mit Geschäftszahl: BMASGK-75340/0011-IX/B/16a/2018 vom 29.05.2018

Version 4, gütlig ab 01.08.2023 (RL\_0003\_04):
Veröffentlicht mit Geschäftszahl: 2022-0.429.283 vom 31.07.2023

**Dokumentenstatus**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | geändert | fachlich geprüft | QM geprüft | genehmigt |
| Name | BMSGPK | Geschäftsstelle gem. EU-QuaDG | Geschäftsstelle EU-QuaDG | Beirat für die biol. Produktion gemäß § 13 EU-QuaDG  |
| Datum | 28.03.2023 | Mai 2023 | 31.07.2023 | 20.06.2023 |
| Zeichnung | ohne Unterschrift | ohne Unterschrift | elektronisch gezeichnet | ohne Unterschrift |

Vorlage: 9783\_1

1. über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. Nr. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, zuletzt geändert durch ABl. Nr. L 98 vom 25.3.2022, S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 318 vom 9.9.2021, S. 5 [↑](#footnote-ref-1)
2. zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, ABl. Nr. L 54 vom 26.2.2011, S. 1, zuletzt geändert durch ABl. Nr. L 100 vom 28.3.2022, S. 6, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 151 vom 2.6.2022, S. 75 [↑](#footnote-ref-2)